Sammelberichtigung Seebuch 20061

20061 Nordsee-Handbuch, südöstlicher Teil 2023 NEUE AUSGABE

Abgeschlossen mit NfS-Heft 05 vom 03.Februar 2023

(BSH N2/23) 10/23

S. 25 **Meldepflicht für Fahrzeuge mit gefährlicher oder umweltschädlicher Ladung.** Ersetze alle Angaben durch:

Meldepflicht für Fahrzeuge mit gefährlicher oder umweltschädlicher Ladung siehe auch Abschnitt A 3.1

Es besteht eine Meldepflicht des Betreibers (Eigentümer, Reeder, Charterer oder Manager des Fahrzeuges) oder des Agenten an das Maritime Lagezentrum des Havariekommandos (Zentrale Meldestelle) in Cuxhaven. Meldepflichtig sind Fahrzeuge, die einen deutschen Hafen anlaufen wollen oder eine Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal planen. Diese Meldung ist spätestens beim Verlassen des letzten Anlaufhafens bei Fahrzeugen, die von einem außerhalb der Europäischen Union gelegenen Hafen kommen, abzugeben. Sollten die Angaben beim Verlassen des letzten Anlaufhafens nicht verfügbar sein, sind sie, sobald der nächste Hafen bekannt ist, mitzuteilen. Zu melden sind Einzelheiten über das Fahrzeug, die Reiseplanung und die Ladung.
Diese Meldepflicht besteht auch für auslaufende Fahrzeuge spätestens zum Zeitpunkt des Auslaufens.
Eine Befreiung von der Meldepflicht ist möglich, wenn der Betreiber, der Agent oder Schiffsführer eines Fahrzeuges diese Angaben einer Hafenbehörde gemeldet hat und diese Hafenbehörde in der Lage ist, die Angaben der Zentralen Meldestelle auf deren Anfrage 24 Stunden am Tag unverzüglich im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Hafenbehörden, die diese Voraussetzung erfüllen, werden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Verkehrsblatt und auf der Internetseite der Zentralen Meldestelle unter
www.national-single-window.de bekannt gemacht.

(BGBl. I 373/23) 14/24

S. 27/28 Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.

(BSH N2/23) 26/23

S. 28.1/ 28.2 Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.

(BSH N2/23) 26/23

S. 172 R o u t e n p l a n u n g . Ersetze alle Angaben durch:

R o u t e n p l a n u n g siehe auch Abschnitt A 2.1
- „VTS Guide Germany“ (BSH-Nr. 2011)
- Querverkehr im Kreuzungsbereich der Verkehrstrennungsgebiete „Terschelling-German Bight“ und „Jade Approach“
- Einschränkungen
  - bei starken N- bis NW-Winden und schwerem Seegang Gefahr von Ladungsverlust und Grundberührung
  - Empfehlungen
    - zur Navigation für Containerschiffe in den Verkehrstrennungsgebieten „Off Vlieland“, „Vlieland North und Vlieland Junction“, „Terschelling–German Bight“, „Off Friesland“ und „German Bight Western Approach“
      - Containerschiffe über 100 bis 200 m Länge, wenn die vorhergesagten signifikanten Wellenhöhen 3,3 m überschreiten
        - geeignete Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls Kurs und/oder Geschwindigkeit ändern
        - Vermeidung extremer Schiffsbewegungen und -beschleunigungen aufgrund von Rollresonanzen
      - Containerschiffe über 200 m Länge und über 32 m Breite, wenn vorhergesagte signifikante Wellenhöhen 4,5 m überschreiten
        - alternative Route via TSS Ostfriesland und das TSS German Bight Western Approach nutzen
        - zur Bewahrung einer angemessenen underkeel clearance geeignete Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls Kurs und/oder Geschwindigkeit ändern
        - Vermeidung extremer Schiffsbewegungen und -beschleunigungen aufgrund von Rollresonanzen
      - Ausstrahlung von Warnmeldungen über NAVTEX und UKW beachten
- Küstenverkehrszone
  - unterliegt zum Teil nationalen Vorschriften
  - Benutzungsverbot für Fahrzeuge im Durchgangsverkehr, die Verkehrstrennungsgebiete sicher befahren können
- Empfehlungen
  - Querung der Hochspannungs-Gleichstromkabel
    - Norderney–Windparkanlagen
    - Ems–Windparkanlagen
      - Querung möglichst im rechten Winkel
      - Abschaltung der Magnetkompass-Selbststeueranlage

(SN.1/Circ.342/28 November 2022) 13/23

S. 211 **Fahrwasser.** N o r d - O s t s e e - K a n a l . Vorschriften (Auszüge), ersetze alle Angaben durch:

Vorschriften (Auszüge)
- AIS-Ausrüstung
  - für das Befahren ausrüstungspflichtig
- geltende Bestimmungen
  - SeeSchStrO in Verbindung mit den Bekanntmachungen der GDWS Außenstelle Nord
  - Schleusenbetriebsverordnung
- besonders gefährliche Fahrzeuge
  - beladene oder nicht entgaste Öl-, Gas- und Chemikalientanker in Abhängigkeit vom Flammpunkt der Ladung sowie Fahrzeuge, die Explosivstoffe geladen haben
- Verkehrsgruppen
  - Unterscheidung der Fahrzeuge nach den Fahrzeugabmessungen (Länge, Breite, Tiefgang) und Art der Ladung (Gefahrgut)
- Schlepperannahmepflicht
  - für Fahrzeuge der Verkehrsgruppe 6 ab Windstärke 6 Bft, sowie für solche, die schwer manövrierbar sind
- Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich für
  - Schleppverbände der Verkehrsgruppe 6 (außergewöhnliche Schleppverbände)
- Geschwindigkeitsbegrenzung 6,5 kn (12 km/h)
- Mindestgeschwindigkeit
  - für Schleppverbände 4,9 kn (9 km/h)
- Automatische Steueranlagen
  - Verwendung nur von Fahrzeugen (Schub- und Schleppverbände ausgenommen) der Verkehrsgruppen 1 und 2 unter bestimmten Voraussetzungen
- Festmache- und Anlegeverbot
  - an den Böschungen und WSV-eigenen Anlagen

(WSA Nord-Ostsee-Kanal 19/23; BAnz AT 24.05.2023 B6) 25/23

S. 274 **Engstellen.** E i s e n b a h n d r e h b r ü c k e E l s f l e t h / O h r t (km 20,7). Ersetze alle Angaben durch:

E i s e n b a h n d r e h b r ü c k e E l s f l e t h / O h r t (km 20,7)
- Abmessungen der Durchfahrten
  - Breite 16,2 m in der N-lichen Durchfahrt
  - Breite 19,1 m in der S-lichen Durchfahrt
  - Höhe 3,98 m bei MHW
  - Höhe 7,83 m bei MNW
- Einschränkungen
  - Brücke befindet sich zzt. (2024) im geschlossenen Zustand
- Empfehlungen
  - Anlegemöglichkeiten beiderseits der Brücke
  - Bekanntmachungen für Seefahrer vom WSA Weser-Jade-Nordsee beachten
- Vorschriften
  - Durchfahren der geschlossenen Brücke nur bei ausreichender Höhe unter den beweglichen Brückenteilen in Abhängigkeit zum Tidewasserstand
  - Benutzung jeweils der rechten beweglichen Durchfahrtsöffnung

(WSA Weser-Jade-Nordsee 37/24) 11/24

S. 274 **Engstellen.** E i s e n b a h n d r e h b r ü c k e E l s f l e t h / O h r t (km 20,7). Ersetze alle Angaben und die Berichtigung 11/24 durch:

E i s e n b a h n d r e h b r ü c k e E l s f l e t h / O h r t (km 20,7) (in Bau)
- Abmessungen der Durchfahrten
  - Breite 16,2 m in der N-lichen Durchfahrt
  - Breite 19,1 m in der S-lichen Durchfahrt
- Einschränkungen
  - Passage unter Berücksichtigung der Bauarbeiten (2024) möglich
- Empfehlungen
  - Lagemeldung der Verkehrszentrale beachten
  - Bekanntmachungen für Seefahrer vom WSA Weser-Jade-Nordsee beachten
- Vorschriften
  - Sog und Wellenschlag vermeiden

(WSA Weser-Jade-Nordsee 59/24) 16/24

S. 278 **Engstellen.** L e s u m s p e r r w e r k . Ersetze alle Angaben durch:

L e s u m s p e r r w e r k
- Abmessungen der Durchfahrt
  - Länge 34 m
  - Breite 14 m
  - Höhe 4,6 m bei geschlossener Brücke und MHW
- Öffnungszeiten
  - Brückenöffnung auf Anforderung
    - 16. März bis 15. November
      - Schleuse ist von 0600 bis 2200 GZ durchgehend besetzt
    - 16. April bis 31. Oktober
      - von 2300 bis 0400 GZ Brücke schließt stündlich automatisch für 12 Minuten
      - von 0500 bis 0600 GZ nach Anmeldung bis 2200 GZ am Vortag
    - 16. März bis 15. April und 1. November bis 15. November
      - von 2200 bis 0600 GZ nach Anmeldung bis 2200 GZ am Vortag
    - 16. November bis 15. März
      - nach vorheriger Anmeldung
        - Sonnabend und Sonntag nach Anmeldung bis Freitag 2200 GZ
        - an gesetzlichen Feiertagen sowie 24. und 31. Dezember Anmeldung am Vortag
- Empfehlungen
  - im Sperrfall
    - Leitstand unabhängig von Betriebszeit besetzt
    - Passage durch Schleusung

(WSA Weser-Jade-Nordsee 58/24) 16/24

S. 329 W e s t e r e m s . Ersetze alle Angaben durch:

W e s t e r e m s (53° 37’ N 006° 20’ E)
Naturverhältnisse
Seegang
bei auslaufendem Strom und stürmischen NW-Winden hoch und steil
Empfehlungen
Nutzung der Radarberatung bei schlechten Sichtverhältnissen siehe C 6.1.2
Vorschriften
Westerems ist Hauptfahrwasser
Überhol- und Begegnungsverbot
beim Tonnenpaar 11/12 gegenüber Wegerechtschiffen im Sinne der Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmsSchO) mit einem Tiefgang über 10 m, allen außergewöhnlich großen Fahrzeugen im Sinne der Bekanntmachungen zur EmsSchO, allen Erdöl- und Produktentankern mit einem Tiefgang von mehr als 8 m und allen LNG-Tankern mit Bestimmung Eemshaven
Ausnahmen von dem Überhol- und Begegnungsverbot durch Verkehrszentrale Ems

(WSA Ems-Nordsee 68/23) 13/23

S. 354 **Brunsbüttel Elbehafen, Ölhafen, Hafen Ostermoor.** Ersetze alle Angaben durch:

Brunsbüttel Elbehafen, Ölhafen, Hafen Ostermoor

H a f e n
Kontakt

Ruf	Elbehafen Brunsbüttel Port	
Frequenz	UKW-Kanal 06, 14	
Telefon	+49 (0) 48 52	88 40 (Brunsbüttel Ports)
		8 84 18 (24/7 Hafenkapitän)
		39 13 70 (Hafenbehörde)
Telefax	+49 (0) 48 52	8 84 26 (Hafenaufsicht)
		8 84 70 (Brunsbüttel Ports)
E-Mail	portauthority@stadt-brunsbuettel.de (Hafenbehörde)	
	info-bp@schrammgroup.de	
Internet	www.brunsbuettel-ports.de	

Regeln und Vorschriften
Meldung über die Einfuhr von Produkten mit Schwefelwasserstoff (H_2S) und deren Konzentration an Hafenbehörde 48 und 24 Stunden vor Ankunft

(Hafenbehörde Brunsbüttel 5/23) 41/23

S. 354 **Büsum.** H a f e n . Ersetze alle Angaben durch:

H a f e n

Kontakt

Ruf	Büsum Port Radio
Frequenz	UKW-Kanal 11, 16
Telefon	+49 (0) 48 41 66 77 82, 66 77 80 (Hafen) 66 77 81 (Hafenmeister)

Meldedaten

Fahrzeugname, Unterscheidungssignal
IMO Nummer
Fahrzeugabmessungen
letzter Hafen
Ankunftszeit Büsum Mole

(LKN 14(T)/24) 14/24